

**Hamburger Gesellschaft zur Förderung des Datenschutzes e.V.
Hamburger Datenschutzgesellschaft (-HDG-)**

und

die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Hamburg

Wir laden ein zu einem Vortrag

Wem gehören personenbezogene Daten?

Frau Bundesverfassungsrichterin Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

am Donnerstag, 29. Januar 2009, um 18:00 Uhr ins Warburg-Haus

Begrüßung: Dr. Till Steffen
Justizsenator und Präses der Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg

Heilwigstraße 116, 20249 Hamburg (U-Bahn Kellinghusenstraße)

Das Bundesverfassungsgericht hat die Entwicklung des Datenschutzrechts in Deutschland maßgebend geprägt, vor allem durch die Formulierung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (1983) als auch des Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2008).

Durch die öffentlichen Datenschutzdiskussionen im Jahre 2008 haben die Gesetzesaktivitäten zum Datenschutz seit langem einen Höhepunkt gefunden. Die vielen bekanntgewordenen Verfehlungen beim Umgang mit personenbezogenen Daten führen zurzeit zu intensiven gesetzgeberischen Bemühungen. Soweit es um den Schutz des Verbrauchers geht, soll dieser mit zwei Novellen zum Bundesdatenschutzgesetz besser gewährleistet werden. Es geht um die Novelle zur Regelung des Scoring, vor allem des Kredit scoring, sowie um die Novelle zur Regelung der (postalischen) Direktwerbung, der Stellung des Datenschutzbeauftragten und des Audit.

Beide Gesetzesvorhaben betreffen den Datenschutz bei privaten Unternehmen. Sie versuchen einen Ausgleich zu finden zwischen den Verbraucher- und den Unternehmensinteressen. Es bestehen allerdings erhebliche Differenzen in der gesetzgeberischen Beantwortung der Fragen, welche Datennutzungsmöglichkeiten die Unternehmen benötigen und wo der Verbraucherschutz effektive Schutzmaßnahmen erfordert.

Hilfreich ist es, sich der Grundlinien des Bundesverfassungsgerichts zu besinnen. Die Schwierigkeiten im Datenschutzrecht liegen auch in der alltäglichen Falllösung darin, zwischen Betroffenen- und Verbraucherinteressen abzuwägen. Denn das Bundesverfassungsgericht sieht einerseits die Befugnis des Einzelnen, „grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.“ Zugleich ordnet das Bundesverfassungsgericht dem Einzelnen dieses Recht nicht „im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über ‚seine‘ Daten“ zu.

Wie ist der Interessenausgleich im Einzelfall herbeizuführen? Und ist die Einwilligung des Betroffenen eine gangbare Lösung, um den Interessenausgleich herbeizuführen? Oder droht bei Verschiebung in die Rechtsmacht des Betroffenen nicht eine Verminderung des Schutzniveaus?

Frau Dr. Hohmann-Dennhardt ist seit 1999 Mitglied des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts.

Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme aufgrund der begrenzten Sitzplatzzahl nur mit vorgelegter Anmeldebestätigung möglich ist. Die Anmeldebestätigung geht Ihnen umgehend nach Anmeldung per E-Mail zu.

ViSDP: RA Dr. Philipp Kramer ■ Van-der-Smissen-Straße 2 ■ 22767 Hamburg ■ philipp.kramer@gliss-kramer.de